



## Bekanntmachung

### **Planfeststellungsverfahren für Errichtung und Betrieb des grenzüberschreitenden Unterwasserkabels Hansa PowerBridge als 300-kV-Gleichstromkabel zwischen Deutschland und Schweden im Teilabschnitt Landtrasse**

#### I.

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2 in 10577 Berlin (Vorhabenträgerin), hat beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb des grenzüberschreitenden Unterwasserkabels Hansa PowerBridge als 300-kV-Gleichstromkabel zwischen Deutschland und Schweden im Teilabschnitt Landtrasse gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.V.m. §§ 72-77 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) beantragt. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den beantragten Teilabschnitt Landtrasse (Vorhaben).

Die Vorhabenträgerin plant gemeinsam mit dem schwedischen Netzbetreiber Svenska kraftnät eine neue, erdverlegte 300-kV-Hochspannungs(gleichstrom)verbindung zwischen Deutschland und Schweden mit der Bezeichnung Hansa PowerBridge. Es soll eine Verbindung der Stromnetze beider Länder geschaffen und CO<sub>2</sub>-freier Strom aus Schweden und verbundenen skandinavischen Ländern nach Deutschland transportiert werden. In Zeiten überschüssigen Stroms aus erneuerbaren Energien in Deutschland kann dieser über die Verbindung nach Schweden transportiert werden und dort verbraucht oder in schwedischen Wasserkraftwerken gespeichert werden.

Das Gesamtvorhaben erstreckt sich im deutschen Teil vom Umspannwerk Güstrow in Mecklenburg-Vorpommern über eine kurze Strecke als Drehstrom-Landkabeltrasse bis zur Konverteranlage Lüssow, von dort über eine Gleichstrom-Landkabeltrasse bis zum Anlandepunkt Dierhagen Ost und verläuft sodann über die Gleichstrom-Seekabeltrasse im Küstenmeer und über die anschließende deutsche Ausschließliche Wirtschaftszone bis zum Übergabepunkt an der schwedischen Ausschließlichen Wirtschaftszone. Die Gesamtlänge der Leitung im Bereich der deutschen Hoheitsgewalt umfasst etwa 175 km. Davon umfasst die Landkabeltrasse (Umspannwerk Güstrow – Anlandung Dierhagen Ost) etwa 70 km, die Seekabeltrasse im Küstenmeer etwa 80 km und die Seekabeltrasse in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone etwa 25 km.

Für Errichtung und Betrieb der Hochspannungsleitung auf dem Festland und im Küstenmeer ist ein Planfeststellungsverfahren gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG in der Zuständigkeit

des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen. Errichtung und Betrieb der Hochspannungsleitung im Bereich der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone erfordern ein Genehmigungsverfahren gem. § 133 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 i.V.m. Abs. 4 Bundesberggesetz (BBergG) beim Bergamt Stralsund und beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Die Vorhabenträgerin hat eine Abschnittsbildung für das Planfeststellungsverfahren gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern beantragt und das nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG planfestzustellende Vorhaben in die Abschnitte Seetrasse im Küstenmeer und Landtrasse unterteilt.

Gegenstand des hiermit bekannt gemachten Planfeststellungsverfahrens ist der Abschnitt Landtrasse, beginnend bei Trassenkilometer (TKM) 0+625 (Seekabel) im Bereich der Anlandung Dierhagen Ost bis zum Umspannwerk Güstrow als technisch und wirtschaftlich günstigstem Netzverknüpfungspunkt. Die Leitung verläuft im Abschnitt Landtrasse ausgehend vom Anlandepunkt bei Dierhagen Ost bei TKM 0+625 bis zur landseitigen Kabelübergangsmuffe bei TKM 0+000 technisch als Gleichstrom-Seekabelsystem. Von dort aus verläuft die Leitung sodann als Gleichstrom-Landkabelsystem über eine Kabelabschnittsstation (TKM 2+309) bis zur Konverteranlage am Standort Lüssow (TKM 66+901), wo der technische Übergang zur Führung der Leitung als Wechselstrom-Landkabelsystem erfolgt. Von der südöstlichen Grenze des Konverters Lüssow (TKM 0+000) verläuft die Leitung bis zum Gelände des Umspannwerks Güstrow und bindet dort am TKM 1+468 in das Schaltfeld ein.

Für Errichtung und Betrieb der Landtrasse sieht die Planung der Vorhabenträgerin zwischen der Anlandung der Leitung in Dierhagen Ost bis nach Güstrow die Inanspruchnahme von im Eigentum Dritter stehender Grundstücke vor. Im Bereich des für den Betrieb der Leitung benötigten Schutzstreifens sollen Grundstücke dauerhaft und im Bereich des für die Bauausführung benötigten Arbeitsstreifens vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Inhalt des Planfeststellungsverfahrens für den Abschnitt Landtrasse sind die Errichtung und der Betrieb der Hansa PowerBridge zwischen TKM 0+625 (Seekabel) bis zum Umspannwerk Güstrow in Mecklenburg-Vorpommern. Zu den vom Antragsgegenstand umfassten Komponenten und Anlagen des Vorhabens gehören

- ein Gleichstrom(DC)-Seekabelsystem mit einer Nennspannung von 300 kV bestehend aus zwei Einleiterkabeln (Plus- und Minuspol) mit einer Isolierung aus vernetztem Polyethylen,
- ein Gleichstrom(DC)-Landkabelsystem mit einer Nennspannung von 300 kV bestehend aus zwei Einleiterkabeln (Plus- und Minuspol) mit einer Isolierung aus vernetztem Polyethylen,
- ein Wechselstrom(AC)-Landkabelsystem mit einer Nennspannung von 380 kV bestehend aus drei Einleiterkabeln (Plus- und Minuspol) mit einer Isolierung aus vernetztem Polyethylen,
- ein Wechselstrom(AC)-Landkabelsystem mit einer Nennspannung von 30 kV bestehend aus drei Einleiterkabeln (Plus- und Minuspol) mit einer Isolierung aus vernetztem Polyethylen als Eigenbedarfs-Landkabelanlage für die Konverteranlage,

- eine Kabelabschnittsstation (KAS) bestehend aus einem Primärgebäude, einem Betriebsgebäude und den erforderlichen Nebenanlagen sowie
- alle sonstigen für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Anlagenbestandteile, zum Beispiel Kabelschutzrohre, Kabelübergangs- und Verbindungsmuffen, Kabelschutzschränke und Widerlager für Seekabelarmierung im Bereich der Anlandung (sog. Beach Clamp).

Zu den Komponenten der Kabelsysteme gehören jeweils Lichtwellenleiterkabel zur Datenübertragung.

Die Kabellegung im Abschnitt Landtrasse erfolgt in zwei Bauphasen (I und II). In der Bauphase I werden zunächst bauvorbereitende Arbeiten durchgeführt. Hierzu zählen unter anderem Bestandsaufnahmen, Beweissicherungen, Vermessungstätigkeiten, vorbereitende Umweltschutzmaßnahmen, vereinzelte Baum- und Gehölzfällungen, die Beräumung von Arbeitsbereichen, die Einrichtung der Baustelle und benötigter Lagerplätze sowie gegebenenfalls vorgehende archäologische und denkmalschutzbehördliche Maßnahmen. Anschließend werden die Schutzrohranlage für das Landkabel und die Kabelabschnittsstation errichtet sowie die bauzeitlich beanspruchten Flächen in einen ihrem Ursprungszustand entsprechenden Zustand gebracht und gegebenenfalls rekultiviert. Die Schutzrohre werden, soweit keine technischen oder umweltfachlichen Anforderungen entgegenstehen, grundsätzlich in offener Bauweise verlegt. Standortbezogen werden die Schutzrohre in geschlossener Weise mittels Horizontal-Directional-Drilling-Verfahren (Horizontalspülbohrverfahren – HDD-Verfahren) verlegt. Im Rahmen der sich anschließenden Bauphase II werden zunächst die hierfür erforderlichen bauvorbereitenden Arbeiten durchgeführt. Im Anschluss hieran werden die Landkabel von den Muffenstandorten aus in die Schutzrohranlage eingezogen, die Muffenverbindungen hergestellt und die für die Baumaßnahmen beanspruchten Flächen wiederhergestellt.

Das Gleichstrom-See-/Landkabelsystem ist mit folgenden technischen Kenngrößen beantragt:

- Energieart: elektrische Energie
- Übertragungssystem: Gleichstrom (DC)
- Betriebsweise: symmetrischer Monopol (SMP)
- Nennspannung:  $\pm 300$  kV DC
- Nennfrequenz: 0 Hz
- Nennstrom: 1.250 A je Pol
- Minimale Spannung:  $\pm 260$  kV
- Maximale Spannung:  $\pm 315$  kV
- Leistung: 700 MW
- Erdung der DC-Leiter am Konverter: beide Seiten hochohmig geerdet.

Das Wechselstrom-Landkabelsystem ist mit folgenden technischen Kenngrößen beantragt:

- Energieart: elektrische Energie
- Übertragungssystem: Wechselstrom (AC)
- Nennspannung:  $\pm 380$  kV DC
- Nennstrom: 1.283 A
- Maximale Spannung:  $\pm 420$  kV
- Leistung: 700 MW.

Für die Errichtung und den Betrieb des Landkabels selbst ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Gem. §§ 6 f. i.V.m. Anlage 1 Ziffer 19.1 und 19.11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfordern Errichtung und Betrieb von Erdkabeln, soweit sie nicht im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichnet sind, keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Allerdings erfordern die zur Verlegung im Teilabschnitt Landtrasse voraussichtlich erforderlichen Grundwasserhaltungsmaßnahmen mit einer Grundwasserentnahmemenge von jährlich mehr als 100.000 m<sup>3</sup> und weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.3.2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Diese allgemeine Vorprüfung konnte gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG entfallen, da die Vorhabenträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern stellt daher gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG fest, dass die für die Errichtung der Landtrasse erforderlichen Grundwasserhaltungsmaßnahmen mit einer jährlichen Entnahmemenge von mehr als 100.000 m<sup>3</sup> und weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

## II.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – Plan-SiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Planunterlagen stehen in der Zeit vom 12.07.2021 bis einschließlich den 11.08.2021 für die Dauer eines Monats auf der Internetseite des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter

**<http://em.regierung-mv.de/HPBLand>**

zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Plan-SiG in der Zeit vom 12.07.2021 bis einschließlich den 11.08.2021 bei

dem Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a, 18375 Born a. Darß, Zimmer 10, montags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, Bürgerbüro, montags von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

der Stadt Marlow, Am Markt 1, 18337 Marlow, Haus I, Zimmer 9, 1. Obergeschoss, montags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, mittwochs von 9:00 Uhr bis

12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

dem Amt Rostocker Heide, Eichenallee 20a, 18182 Gelbensande, Zimmer 2.30, montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

dem Amt Carbäk, Moorweg 5, 18184 Broderstorf, Beratungszimmer des Bauamtes, keine allgemeinen Öffnungszeiten, Terminvergabe bei der örtlichen Ansprechpartnerin,

dem Amt Laage, Am Markt 7, 18299 Laage, Bürgerbüro, montags von 9:00 bis 12:00 Uhr, dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie freitags von 9:00 bis 13:00 Uhr,

dem Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow, Zimmer 205, montags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

der Gemeinde Dummerstorf, Griebnitzer Weg 2, 18196 Dummerstorf, Zimmer 21, dienstags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie donnerstags von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr und

der Stadt Güstrow, Markt 1, 18273 Güstrow, Zimmer 001, montags bis donnerstags von 9:00 bis 17:00 sowie freitags von 9:00 bis 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus. Die Einsichtnahme vor Ort erfordert aufgrund der allgemeinen Pandemielage eine vorherige Terminabsprache bei

dem Amt Darß/Fischland telefonisch unter 038234 / 50356 (Herr Prößdorf) oder per E-Mail unter [Helge.Proessdorf@darss-fischland.de](mailto:Helge.Proessdorf@darss-fischland.de),

der Stadt Ribnitz-Damgarten telefonisch unter 03821 / 8934135 (Frau Krüger) oder per E-Mail unter [h.krueger@ribnitz-damgarten.de](mailto:h.krueger@ribnitz-damgarten.de),

der Stadt Marlow telefonisch unter 038221/41011 (Frau Gabriel) oder per E-Mail unter [bau@stadtmarlow.de](mailto:bau@stadtmarlow.de),

dem Amt Rostocker Heide telefonisch unter 038201 / 5000 (Frau Rondthaler und Frau Weise) oder per E-Mail unter [info@amt-rostocker-heide.de](mailto:info@amt-rostocker-heide.de),

dem Amt Carbäk telefonisch unter 038204 / 71839 (Frau Gertenbach) oder per E-Mail unter [beatrice.gertenbach@amtcarbaek.de](mailto:beatrice.gertenbach@amtcarbaek.de),

dem Amt Laage telefonisch unter 038459 / 33532 (Herr Krause) oder per E-Mail unter [max.krause@stadt-laage.de](mailto:max.krause@stadt-laage.de),

dem Amt Güstrow-Land telefonisch unter 03843 / 693338 (Frau Blank) oder per E-Mail unter [n.blank@amt-guestrow-land.de](mailto:n.blank@amt-guestrow-land.de),

der Gemeinde Dummerstorf telefonisch unter 038208 / 62830 (Frau Dabels) oder per E-Mail unter [n.dabels@dummerstorf.de](mailto:n.dabels@dummerstorf.de) und

der Stadt Güstrow nur telefonisch unter 03843 / 7690.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Situation wird auf die Pflicht zur Einhaltung der jeweils aktuellen Hygienevorschriften (z.B. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Einhaltung der Abstandsregeln zu anderen Personen) beim Betreten der Auslegungsstellen hingewiesen.

Sollte es infolge der COVID-19-Situation während der Auslegung der Planunterlagen zu einer vollständigen Schließung der Auslegungsstellen für den Publikumsverkehr kommen oder der Zugang zu den Auslegungsstellen einzelnen Personen aus sonstigen pandemiebedingten Gründen untersagt sein, wird als weiteres zusätzliches Informationsangebot im vorgenannten Zeitraum (12.07.2021 bis einschließlich den 11.08.2021) gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG der Versand der Planunterlagen auf einem USB-Stick angeboten. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch oder per E-Mail an die oben genannten Auslegungsstellen oder an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin, Tel.: 0385/58818331, E-Mail: [silke-karen.saubert@em.mv-regierung.de](mailto:silke-karen.saubert@em.mv-regierung.de)). Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die von der Vorhabenträgerin eingereichten Planfeststellungsunterlagen umfassen:

- Erläuterungsbericht,
- Übersichtspläne bestehend aus Gesamtübersichtsplänen, Übersichtsplänen mit Blatt-schnitten, Luftbildplänen und Übersichtsplänen zur Wegenutzung,
- Trassen- und Detailpläne, bestehend aus Lageplänen, Regelplänen Bauweise, Regel-plänen Querungen, Regelplänen Muffenstandort, Kreuzungsplänen und Sonderplänen Anlandung,
- Bauwerksverzeichnis und Muffenstandortliste,
- Unterlagen zum Rechts- und Grunderwerb, bestehend aus allgemeinen Informationen, einem Rechtserwerbsverzeichnis und Lageplänen,
- UVP-Bericht nebst allgemeinverständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung für die Wasserhaltungsmaßnahmen als UVP-pflichtiges Vorhaben unter Einbeziehung der damit räumlich und sachlich zusammenhängenden weiteren Teilvorhaben des Landkabels Hansa PowerBridge,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Biotopschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen,
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie,
- Fachbeitrag Bodenschutz,
- Fachbeitrag Meeresrahmenstrategierichtlinie,

- Unterlagen zu den mitzuentscheidenden Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen, bestehend aus Unterlagen zu den Genehmigungsvoraussetzungen für die Kabelabschnittsstation, wasserrechtlichen Anträgen, Anträgen auf naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen, Forstrecht und straßenrechtlichen Belangen,
- Elektrotechnische Gutachten zu elektromagnetischen Feldern, Erwärmungsberechnungen und zur Prüfung nach der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV),
- Schallgutachten Baulärm zu den Teilabschnitten Landtrasse und Seetrasse,
- Geotechnischer Untersuchungsbericht Landtrasse (Auszug),
- Fachbeitrag Alternativenprüfung/raumordnerische Belange und
- Tourismusfachliches Gutachten – Trassenabschnitt Dierhagen – Ribnitz-Damgarten.

Zusätzlich liegt dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum gegenwärtigen Zeitpunkt folgende(r) entscheidungserhebliche(r) Bericht/Empfehlung vor und wird zur Einsichtnahme im Zeitraum vom 12.07.2021 bis einschließlich den 11.08.2021 auf der Internetseite des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter <http://em.regierung-mv.de/HPBLand> zur Verfügung gestellt:

- Mitteilung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.05.2017 betreffend die Entbehrlichkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens.

Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 21 Abs. 1, Abs. 2 u. Abs. 3 Satz 1 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG während der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und bis zwei Monate nach dem Ende der Veröffentlichung im Internet und Ende der Auslegung, also spätestens bis einschließlich den 11.10.2021, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben oder Stellungnahmen abgeben bei

dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin (Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde),

dem Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a, 18375 Born a. Darß (Auslegungsstelle),

der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten (Auslegungsstelle),

der Stadt Marlow, Am Markt 1, 18337 Marlow (Auslegungsstelle),

dem Amt Rostocker Heide, Eichenallee 20a, 18182 Gelbensande (Auslegungsstelle),

dem Amt Carbäk, Moorweg 5, 18184 Broderstorf (Auslegungsstelle),

dem Amt Laage, Am Markt 7, 18299 Laage (Auslegungsstelle),

dem Amt Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow (Auslegungsstelle),

der Gemeinde Dummerstorf, Griebnitzer Weg 2, 18196 Dummerstorf (Auslegungsstelle) und

der Stadt Güstrow, Markt 1, 18273 Güstrow (Auslegungsstelle).

Die Abgabe von Einwendungen und Stellungnahmen zur Niederschrift erfordert eine vorherige Terminabsprache bei

dem Amt Darß/Fischland telefonisch unter 038234 / 50356 (Herr Prößdorf) oder per E-Mail unter [Helge.Proessdorf@darss-fischland.de](mailto:Helge.Proessdorf@darss-fischland.de),

der Stadt Ribnitz-Damgarten telefonisch unter 03821 / 8934135 (Frau Krüger) oder per E-Mail unter [h.krueger@ribnitz-damgarten.de](mailto:h.krueger@ribnitz-damgarten.de),

der Stadt Marlow telefonisch unter 038221/41011 (Frau Gabriel) oder per E-Mail unter [bau@stadtmarlow.de](mailto:bau@stadtmarlow.de),

dem Amt Rostocker Heide telefonisch unter 038201 / 5000 (Frau Rondthaler und Frau Weise) oder per E-Mail unter [info@amt-rostocker-heide.de](mailto:info@amt-rostocker-heide.de),

dem Amt Carbäk telefonisch unter 038204 / 71839 (Frau Gertenbach) oder per E-Mail unter [beatrice.gertenbach@amtcarbaek.de](mailto:beatrice.gertenbach@amtcarbaek.de),

dem Amt Laage telefonisch unter 038459 / 33532 (Herr Krause) oder per E-Mail unter [max.krause@stadt-laage.de](mailto:max.krause@stadt-laage.de),

dem Amt Güstrow-Land telefonisch unter 03843 / 693338 (Frau Blank) oder per E-Mail unter [n.blank@amt-guestrow-land.de](mailto:n.blank@amt-guestrow-land.de),

der Gemeinde Dummerstorf telefonisch unter 038208 / 62830 (Frau Dabels) oder per E-Mail unter [n.dabels@dummerstorf.de](mailto:n.dabels@dummerstorf.de),

der Stadt Güstrow telefonisch unter 03843 / 769130 (Frau Rosentreter) oder per E-Mail unter [comelia.rosentreter@guestrow.de](mailto:comelia.rosentreter@guestrow.de) und

dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern telefonisch unter 0385/58818331 (Frau Dr. Saubert) oder per E-Mail unter [silke-karen.saubert@em.mv-regierung.de](mailto:silke-karen.saubert@em.mv-regierung.de).

Einwendungen und Stellungnahmen in elektronischer Form per E-Mail sind nur zulässig, wenn die Einwendungen oder Stellungnahme mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG M-V). Zu der äußerungsberechtigten betroffenen Öffentlichkeit gehören gem. § 2 Abs. 9 UVPG alle Personen, deren Belange durch die beantragte Zulassungsentscheidung berührt werden sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Nach dem Ablauf der Äußerungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gem. § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.



Bei Einwendungen und Stellungnahmen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 VwVfG M-V). Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG M-V). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die bis zum Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist am 11.10.2021 die nach § 17 Abs. 1 Satz 1 VwVfG M-V geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG M-V nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG M-V unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG M-V).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten gem. § 43a Nr. 2 EnWG durch die Planfeststellungsbehörde zur Verfügung zu stellen sind, um eine Erwiderng zu ermöglichen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gem. § 43a Nr. 2 EnWG zu beachten. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Auf diese Möglichkeit wird hiermit hingewiesen.

Aufgrund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im vorliegenden Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit der Einwender beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Stelle, die die Daten erhebt, darf die Daten an die Planfeststellungsbehörde und an von ihr beauftragte Dritte sowie an die Vorhabenträgerin und von ihr beauftragte Dritte zur Auswertung der Einwendungen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz M-V. Sofern der Name und die Anschrift des Einwenders für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, sollen Name und Anschrift auf Verlangen des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung an die Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragte Dritte unkenntlich gemacht werden.

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Anträge auf Auskunft zu den erhobenen personenbezogenen Daten im Planfeststellungsverfahren sind zu richten an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstr. 6-8, 19053 Schwerin. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht dem Betroffenen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der

Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Die Hinweise zum Datenschutz sind mit ausgelegt und auch im Internet unter <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/> einsehbar.

Nach Ablauf der Einwendungs- und Stellungnahmefrist gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V wird das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wenn Einwendungen oder Stellungnahmen eingereicht wurden, über die Durchführung eines Erörterungstermins gem. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG M-V oder die ersatzweise Durchführung einer Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 2 u. 4 PlanSiG bzw. den Ersatz einer Online-Konsultation auch durch eine Telefon- oder Videokonferenz gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 PlanSiG entscheiden. Ein Erörterungstermin und eine Online-Konsultation finden gem. § 43a Nr. 3 EnWG nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gem. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG M-V mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gem. § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG M-V von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gem. § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG M-V durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Findet eine ersatzweise Online-Konsultation statt, werden die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 PlanSiG von der Durchführung der Online-Konsultation benachrichtigt. Die vorstehend geschilderten Regelungen der Benachrichtigung gem. § 73 Abs. 6 Satz 2-4 VwVfG gelten entsprechend. Ein Ersatz der Online-Konsultation durch eine Telefon- oder Videokonferenz ist gem. § 5 Abs. 5 PlanSiG nur mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten möglich.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin oder einer ersatzweisen Online-Konsultation bzw. Telefon- oder Videokonferenz, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder einer ersatzweisen Online-Konsultation bzw. einer Telefon- oder Videokonferenz oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit

Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern entscheidet auch über die Erteilung beantragter wasserrechtlicher Erlaubnisse. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V). Sind außer der Zustellung an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG M-V).

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter **<http://em.regierung-mv.de/HPBLand>** eingesehen werden. Diese Bekanntmachung wird zudem im zentralen UVP-Portal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.uvp-verbund.de/mv>) veröffentlicht.

Schwerin, den 07.06.2021

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde